

Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meißen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Localblatt für Wilsdruff.

Altanneberg, Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burghardtswalde, Groitzsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Landberg, Kühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Loken, Mohorn, Münzig, Neukirchen, Neutanneberg, Niederwartha, Oberhermsdorf, Bohrsdorf, Röhrschorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Berne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Seeligstadt, Spechtshausen, Taubenheim, Untersdorf, Weistropp, Wildberg.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 30 Pf., durch die Post bezogen 1 Mk. 54 Pf. Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens Mittags 12 Uhr angenommen. — Insertionspreis 10 Pf. pro viergespaltene Corpusszeile.

Druck und Verlag von Martin Berger in Wilsdruff. — Verantwortlich für die Redaktion Martin Berger daselbst.

No. 42.

Sonnabend, den 6. April 1901.

60. Jahrg.

Ostern!

Willkommen, o selige Osterzeit!
Wie wird mir die Brutt so weit, so weit,
Wie sehnt sich die Seele nach oben!
Und die Lüfte so lau und die Blumen so grün,
Und die Blumen, die über den Gräften erblüh'n —
Sie mahnen, den Schöpfer zu loben!

Willkommen, o herrlicher Osterheld,
Besieger des Todes, Versöhner der Welt,
Willkommen nach muthigen Ringen!
Vernichtet in heißer, göttlicher Schlacht
Gast Du des dräuenden Feindes Macht,
Und den Kämpfer krönte Gelingen!

Willkommen, o tröstlicher Osterklang,
Der einst so verheißend zum Herzen drang,
Wie der Lerche Gruß aus den Lüften!
Ja, Friede mit Allen, ob hier, ob dort,
Und Osterlust wehe an jeglichem Ort,
Sie wehe auch über den Gräften!

Willkommen, mein Ostern, im Herzen tief,
Wo Freude und Friede verborgen schlief,
Wie das Veilchen in moosigem Grunde!
Nun ist es erwacht, da der Winter vorbei,
Nun nahest, mein Herz, dein Ostern, dein Mai,
Und dir schlägt die seligste Stunde.

9 Uhr Ladenschluß betr.

Auf Grund von § 139e Abs. 2 B. 2 der Gewerbeordnung wird hiermit bestimmt, daß an den nachstehend aufgeführten

30 Tagen

die offenen Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr über 9 Uhr, jedoch nur spätestens 10 Uhr Abends geöffnet bleiben dürfen und zwar:

- am Sonnabend vor Palmsonntag,
- „ Mittwoch, Donnerstag, Sonnabend vor Ostern,
- „ Mittwoch vor Himmelfahrt,
- an sämtlichen Sonnabenden zwischen Ostern und Pfingsten, sowie am Donnerstag und Freitag vor Pfingsten,
- an den letzten 14 Wochentagen vor Weihnachten,
- an den 2 letzten Werktagen vor Neujahr.

Außerdem können von Fall zu Fall für einzelne Gemeinden bei einem dringenden örtlichen Bedürfnisse, bez. bei lokalen Festlichkeiten auf Antrag der Ortsbehörde noch weitere Ausnahmen bis zum Höchstbetrage von jährlich 10 Tagen bewilligt werden. Meißen, am 2. April 1901.

Königliche Amtshauptmannschaft.
von Schroeter.

Die Lieferung des für das unterzeichnete Amtsgericht auf die Zeit vom 1. Mai 1901 bis Ende April 1902 erforderlichen Heizmaterials von

ca. 250 hl Steinkohle (weiche Schieferkohle),

„ 140 „ gute böhmische Braunkohle,

sowie

25 Raummeter gutes, weiches Scheitholz

soll im Wege der Submission vergeben werden.

Diejenigen, welche diese Lieferungen übernehmen wollen, werden hiermit aufgefordert, ihre Angebote unter Preisangabe bis

zum 30. April d. J.

schriftlich hier abzugeben.

Die Lieferungen haben frei bis in das hiesige Gerichtsgebäude zu erfolgen und bleibt die Auswahl unter den Bewerbern vorbehalten.

Wilsdruff, den 3. April 1901.

Königliches Amtsgericht.

In Herzogswalde sollen

Donnerstag, den 11. April d. J., 2 Uhr Nachmittags,

2 Schweine öffentlich versteigert werden. Versammlung der Bieter: Gasthof zu Herzogswalde.

Wilsdruff, den 2. April 1901.

Der Gerichtsvollzieher des königlichen Amtsgerichts.

Bekanntmachung,

die Wiedereröffnung der hiesigen Fortbildungsschule betreffend.

1., Verpflichtet zum Besuch der hiesigen Fortbildungsschule sind alle männlichen Personen, welche in der Zeit von Ostern 1899 bis jetzt die Schule verlassen haben und hier aufhältlich sind;

2., die Anmeldung neuereintretender Schüler hat am Sonntag, den 14. April d. J., von Vormittags 11 bis 12 Uhr, bei dem Herrn Schuldirektor Gerhardt hier und zwar in der Expedition, Nr. 7, persönlich zu geschehen;

3., die hiesige Fortbildungsschule wird

Montag, den 15. April d. J.,

Nachmittags 6 Uhr,

wieder eröffnet;

4., die Schüler erhalten wöchentlich 2 Unterrichtsstunden und zwar jeden Montag Nachmittags von 6 bis 8 Uhr;

5., ausgenommen von der Verpflichtung zum Besuche der Fortbildungsschule sind nur diejenigen, welche regelmäßig eine höhere Lehranstalt oder eine mittlere oder höhere Volksschule neun Jahre anstatt acht Jahre besuchen, oder auch dementsprechenden Privatunterricht genießen, jedoch nur unter den im Absatz 3, § 11 der Ausführungsverordnung zum Schulgesetze gedachten Voraussetzungen;

6., die aus einer anderen als der hiesigen Bürgerschule entlassenen Fortbildungsschulpflichtigen haben ihre Schulentlassungsscheine bei der Aufnahme vorzulegen;

7., Unentschuldigter oder ungerechtfertigter Schulversäumnisse und hierbei etwa vorkommendes widerrechtliches Verhalten der Eltern, Erzieher, Lehr- und Dienstherren und Arbeitgeber werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder entsprechender Haft, sowie eigenmächtiges Einschreiten der Eltern gegen Disziplinarmaßnahmen der Lehrer und gegen die Ordnung der Schule mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder entsprechender Haft geahndet;

8., die erforderlichen Rechen-, Zeichenhefte, Schreib- und Notizbücher und die sonst